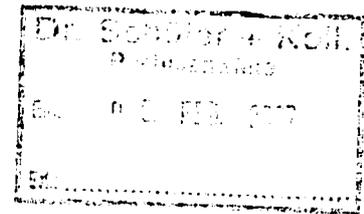


10 A 11096/06.OVG  
4 K 458/05.MZ



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin und Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schüler und Kollegen, Colombistraße  
17, 79010 Freiburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n      Asylrechts (Irak)  
                  hier: Zulassung der Berufung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 6. Februar 2007, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Stepling  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett  
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2006 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz zugelassen; es ist i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich klärungsbedürftig, ob Yeziden im Irak Furcht vor Verfolgung wegen ihres Yezide-Seins haben müssen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

*nd. St.*

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Stepling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig

